

Allgemeine Miet- und Vertragsbedingungen

Unser Mietmaterial, untersteht den nachstehenden Bedingungen.
Abweichende Bestimmungen, insbesondere solche, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen
Des Mieters enthalten sind, sind nur gültig, wenn sie vorgehend vereinbart werden.

Offerten und Aufträge

Unsere Offerten sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweitige
Vermietung vor. Alle Vereinbarungen werden für uns erst mit der schriftlichen Betätigung bindend.

Rücktritt vom Auftrag

Ein Rücktritt vom Auftrag hat schriftlich zu erfolgen, dabei werden für unsere Aufwendungen nachstehende
Ansätze in Rechnung gestellt:

Bei Rücktritt vom Vertrag/Auftrag 10% der Auftragssumme
3-4 Wochen vor Auslieferdatum 25% der Auftragssumme
2-3 Wochen vor Auslieferdatum 50% der Auftragssumme
1-2 Wochen vor Auslieferdatum 70% der Auftragssumme
0-7 Tage vor Auslieferdatum 80% der Auftragssumme

Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seinen bisherigen
Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

Eigentum

Das von uns vermietete Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet
werden. Das Mietmaterial ist nicht gegen Diebstahl versichert.

Depot

Anhänger CHF 500.00 bei Abholung, zu hinterlegen mit der Miete!
Creperie CHF 100.00 bei Abholung zu hinterlegen mit der Miete!

Versicherung

Der Anhänger ist Vollkaskoversichert. Selbstbehalt CHF 1000.00

Allgemeines

Übernahme und Rückgabe am Domizil des Vermieters. Bei Übergabe ist der Anhänger innen und aussen sauber
gereinigt. Für Nachreinigungen verrechnen wir CHF 50.00 pro/h.

Lieferung

Wir liefern Ihnen den Anhänger auch zum gewünschten Standort.
Preis CHF 1.80 pro km plus Rückfahrt zum Domizil.

Verschiedenes

Unsere Rechnungen sind rein netto, 10 Tage nach Erhalten zu bezahlen.
Skontoabzüge werden Fall nachbelastet. Alle Preise exkl. MwSt.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich getroffen werden.
Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Thun anerkannt.
Im übrigen gilt das Schweiz. Obligationenrecht über den Miet- und Werkvertrag.